

Abchrift

4 D 160/1941

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Arbeiter P R aus
Breslau, zur Zeit in Breslau in Untersuchungshaft, geboren am
20. Januar 1924,

wegen Verbrechens gegen § 2 der VO gegen Volksschädlinge u.a.
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 2. Mai 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Dr. Schäfer, Neuß, Dr. Francke, Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u
vom 28. Oktober 1940 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels
fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Der zur Zeit der abzuurteilenden Taten 16jährige Angeklagte
hat nach den landgerichtlichen Feststellungen zwei einfache und ge=
meinschaftlich mit anderen fünf schwere Diebstähle begangen. Sämt=
liche schweren Diebstähle sind unter Ausnutzung der gegen Flieger=
gefahr getroffenen Maßnahmen ausgeführt worden. In einem Falle ha=
ben

ben die Täter zahlreiche Werkzeuge mitgeführt, mit deren Hilfe sie gemeinschaftlich den Angelbolzen der Tür eines Geldschrankes durchgesägt haben. Sie wurden bei ihrem Tun überrascht. Der Angeklagte trug bei seiner Verhaftung noch die bei der Tat gebrauchten Handschuhe.

Über sein Vorleben wird im Urteil mitgeteilt, daß er bereits als 14jähriger im Sommer 1938 zweimal in die Wohnung einer mit seinen Eltern in demselben Hause wohnenden ganz armen Witwe eingedrungen ist und dort Geld entwendet hat. Als 16jähriger hatte er ein Liebesverhältnis mit einer Kellnerin. Eine Gastwirtschaft wurde ihm wegen Falschspielens verboten.

Der Vater des Angeklagten ist nach Kriegsausbruch zur Wehrmacht eingezogen worden.

Das Landgericht hat den Beschwerdeführer wegen einfachen Diebstahls in zwei Fällen und wegen fünf Verbrechen gegen § 2 der VO gegen Volksschädlinge, jedes verübt in Verbindung mit schwerem Diebstahl zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

Bei der Begründung des Urteils erörtert es auch die Frage, ob der Angeklagte dem „Tätertyp“ des Volksschädlings zuzurechnen sei und führt dazu aus: Zur Charakterisierung dieses Tätertyps sei nicht erforderlich, daß der Täter bereits vorbestraft sei und nach seinem Vorleben als verbrecherische Persönlichkeit erscheine. Es genüge, wenn sich aus der Verwirklichung des im § 2 der VO aufgestellten besonderen Tatbestandes ergebe, daß er, auch wenn er noch unbestraft sei, doch durch die Tat eine Einstellung gegenüber der vom Kriege betroffenen Volksgemeinschaft an den Tag gelegt habe, die zeige, daß er ihr feindlich gegenüberstehe, die Kriegsverhältnisse selbstsüchtig ausnutze und als Volksschädling anzusehen sei. Das treffe beim Angeklagten zu. Dagegen ist die Strafkammer nicht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Angeklagte nach seiner sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten sei. (vgl. § 1 Abs. 2 der VO zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 - RGBl I S. 2000--). Möge auch seine geistige Entwicklung der eines über 18 Jahre alten Mannes entsprechen, so habe sich doch hinsichtlich seiner sittlichen Reife die gleiche Feststellung nicht treffen lassen; es beständen hier nach dem Gutachten des Sachverständigen gewisse Zweifel.

Die

Die Revision bemängelt, daß das Landgericht bei der Würdigung des Tätertyps das jugendliche Alter des Angeklagten außer Betracht gelassen habe. Dieses Alter schließe das Vorliegen des Tätertyps eines Volksschädlings aus. Ferner habe das Landgericht unberücksichtigt gelassen, daß der Vater des Angeklagten zur Zeit der Taten zur Wehrmacht eingezogen gewesen sei. Der Angeklagte sei infolge mangelhafter Aufsicht auf die schiefe Ebene des Verbrechens gelangt. Er sei in schlechte Gesellschaft geraten, so daß die Taten nur aus jugendlichem Leichtsinne und einer gewissen Sensationslust heraus begangen worden seien.

Zu diesem Vorbringen ist folgendes zu bemerken:

An sich ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Tatbestand des § 2 der VO gegen Volksschädlinge auch von Jugendlichen verwirklicht werden kann, wengleich beim jugendlichen Täter naturgemäß eine besonders sorgfältige Würdigung der Persönlichkeit und der Umstände, unter denen die Tat begangen worden ist, zu erfolgen hat. Indessen kommt hier folgende Besonderheit in Betracht: Die praktische Bedeutung der Anwendbarkeit des § 2 der VO besteht darin, daß die Bestrafung mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode, zwingend vorgeschrieben ist. Diese Strafarten scheiden aber beim Jugendlichen nach § 9 des Jugendgerichtsgesetzes grundsätzlich aus. Die Möglichkeit, auf Zuchthaus zu erkennen, ist beim jugendlichen Täter nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der VO zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom Tatrichter festgestellt werden. Diese Erwägung könnte dafür sprechen, beim Jugendlichen die Anwendung des § 2 der VO gegen Volksschädlinge von der Anwendung des § 1 Abs. 2 der VO gegen jugendliche Schwerverbrecher abhängig zu machen. Hier muß indessen dem Gesichtspunkt entscheidende Bedeutung zukommen, daß § 2 der VO gegen Volksschädlinge in erster Linie nicht eine besondere Art der Täterpersönlichkeit, sondern eine unter besonders erschwerenden Umständen begangene Tat erfassen will. Der Jugendliche, der einen Diebstahl unter Ausnutzung der Verdunkelung verübt, begeht ebenso wenig einen einfachen Diebstahl wie derjenige, der ihn unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 243 StGB vornimmt. Er würde aus einer unzutreffenden gesetzlichen Bestimmung verurteilt sein, wenn § 2 der VO gegen Volksschädlinge trotz Vorliegens seiner Tatbestandsmerkmale außer Anwendung bliebe. Gleichzeitig enthält die Ver-

urteilung aus der letztgenannten Strafbestimmung den erforderlichen Hinweis an den Tatrichter, die Schwere der Tat bei der Strafzumessung zu beachten. Es läßt sich auch nicht sagen, daß der Maßstab, der an die sittliche Reife des Jugendlichen bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit der VO gegen jugendliche Schwerverbrecher zu legen ist, der gleiche sei, der für die Anwendbarkeit der Verordnung gegen Volksschädlinge hinsichtlich der Beurteilung der Täterpersönlichkeit des Jugendlichen gelten müsse. § 1 Abs. 2 der VO zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher stellt es entscheidend nicht auf die Eigenart der begangenen Tat, sondern auf die Täterpersönlichkeit als solche ab, er setzt eine allgemeine verbrecherische Frühreife des Jugendlichen voraus (vgl. RGSt Bd. 74 S. 307, 308, 309).

Im vorliegenden Falle hat sich das Landgericht bei der Erörterung der Frage, ob der Angeklagte dem Täterttyp des Volksschädlings entspreche, ausdrücklich nur mit dem Umstande auseinandergesetzt, daß er noch nicht vorbestraft sei. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist aber zu entnehmen, daß es dabei auch das jugendliche Alter des Angeklagten nicht außer Betracht gelassen, vielmehr die Taten als so schwer angesehen hat, daß sie trotz der Jugend des Angeklagten seine Bestrafung auf Grund der Verordnung gegen Volksschädlinge erfordern. Ein Verstoß gegen gesundes Volksempfinden, das letzten Endes den Maßstab auch für die Anwendung des § 2 der Verordnung gegen Volksschädlinge zu bilden hat (vgl. RGSt Bd. 74 S. 321, 322 StGB), ist hierin bei Berücksichtigung aller tatsächlichen Feststellungen des Urteils nicht zu erblicken. Hinsichtlich der Frage, was das gesunde Volksempfinden erfordert, ist auch das Revisionsgericht zu einer eigenen Beurteilung berufen (vgl. RGSt Bd. 74 S. 261, 263). Daß das Urteil sich nicht ausdrücklich damit auseinandersetzt, daß der Vater bei Begehung der Taten zur Wehrmacht eingezogen war, bedeutet an sich einen Mangel des Urteils. Indessen muß angenommen werden, daß der Tatrichter diesen Umstand bei der Fällung seiner Entscheidung nicht unberücksichtigt gelassen hat. Aus dem im Urteil über die Persönlichkeit des Angeklagten getroffenen Feststellungen, namentlich aus dem Umstande, daß er bereits als 14jähriger zu einer Zeit, als der Vater noch nicht eingezogen war, die den begleitenden Umständen nach schwerwiegenden Diebstähle begangen hat, konnte der Tatrichter die

Folgerung ziehen, daß die verbrecherische Betätigung des Angeklagten weniger dem Fehlen der väterlichen Aufsicht als einer dem Verbrechen bereits zuneigenden Persönlichkeit zuzuschreiben sei. Von dieser Auffassung ist er bei seiner Entscheidung ersichtlich ausgegangen.

Schließlich bedeutet es nach Lage des Falles keinen verfahrensrechtlichen oder sachlichrechtlichen Mangel des Urteils, daß es nicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 5 - 8 des JGG und der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 - RGBI I S. 1336 - erörtert. Dem Urteil kann angesichts der Höhe der verhängten Strafe ohne weiteres entnommen werden, daß diese Bestimmungen nach der Auffassung des Tatrichters im vorliegenden Falle außer Anwendung zu bleiben haben. Rechtliche Bedenken sind dagegen nicht zu erheben.

Die Revision mußte daher verworfen werden.

gez. Schwarz

Schäfer

Neuß

Dr. Francke

Hackl
